

„Berliner Tageblatt“ erscheint wöchentlich 30 mal, Sonntag 1 mal. Von Sonntag bis allen...



Monuments-Preis für das „Berliner Tageblatt“ u. „Berliner Zeitung“...

Berliner Tageblatt

Nr. 42 37. Jahrgang

und Handels-Zeitung.

Freitag 24. Januar 1908

Hierzu die Wochen-Beilage „ULK“ No. 4.

Deutsch-Südwestafrika.

Kaafodfeld - Amboland - Die „Ovambo-Frage“.

Ramunoni, 1907.

Die im Osten und Norden an die Banne angrenzenden Landstriche: das Kaafodfeld, jenes von der Linie Ostafrika...

Hauptmann Franke und Dr. Hartmann, der Diamantengräber in Gibeon, nichtlich noch Farmer...

Das Betreten des Ambolandes, das mit etwa 30.000 Quadratkilometer Flächeninhalt etwas größer ist als das Königreich Belgien...

Dieser nördliche Gebietsteil Deutsch-Südwestafrikas steht bis zur Stunde nur nominal unter deutscher Herrschaft; auch die Grenze oben am Ruwenge gegen Portugiesisch-Angola ist noch nicht festgelegt.

Das vierer Überfall ist zur Stunde ungeklärt oder, afrikanisch gesprochen, ungeschieden geblieben ist, ist ein schwerer Fehler. Man halte damals - es war ja gerade die allgemeine Erhebung der Hereros eingetreten - Angst vor einem weiteren „Ovambofrage“...

Es heißt im Ambolande nicht wie im Hereroland: o-ke-ole, da, die je n'y mette, denn als An siedelungsgebiet für weiße Einwanderer kommt das Land gar nicht in Betracht.

darüber lächeln, mit welchem Stolz man mir die spärlichen und weit verstreuten „Palmen“ und „Kakaobäume“ und die anderen schönen tropischen Produkte, die man aus diesem schwachen Abganz der Tropen, dem Amboland und Ovaangoland, auf den Markt bringen will, produzieren wir viel besser und richtiger in unseren Plantagenkolonien par excellence, in Logo, Masfika und Kamerun - begünstigen wir uns, aus Südwestafrika das zu machen, was daraus zu machen ist, eine Ziehung, und Viehproduktion...

Der gerade unerschätzbare Wert des Ambolandes nach der - wir wollen sagen - kühnsten Kriegsführung der nördlichen Nachfolger, der uns in Schutzgebiet anderer afrikanischer Landstriche erst den richtigen Wertmesser...

Wir sind in der Kolonie auf die Ovambo als Arbeiter in allen Betrieben geradezu angewiesen, nachdem wir die nach allgemeinem Urteil anstehenden und stetigen Herero-Gelt sei samt totgeschossen oder aus dem Lande vertrieben haben und die wenigen noch vorhandenen durch Klage Eingeborenen und Arbeiter...

In der Offenhaltung dieses Reichsgebietes besteht die Lösung der Ovambofrage. Dazu bedarf es keines „Krieges“. Das besagt Kluge Friedensarbeit unter steter Beachtung des alten Römerrechtsgrundsatzes: divide et impera. Der Regier ist ja so leicht zu bekehren, mit ein bißchen Klugheit und afrikanischer Begabung und Aufhebung europäischer und speziell deutscher harter Tradition.

Sehr richtig ist zweifellos das Verbot des Gouvernements, inwieweit es dadurch ungelegene Elemente aus dem Land ferngehalten werden. Solche sind insbesondere die durchziehenden, ausländerischen Händler, diese Handelsplage und Handelsgefahr in ganz Südafrika, und dann auch der verurteilte Arbeiterverkehr. Dies muß die Regierung auch in dem Ambolande fernhalten.

Noch einmal kurz zur Ovambofrage zurück. Der gewichtigste Faktor zur ihrer Lösung nicht nur, sondern auch der nächste Schritt zur friedlichen Verwirklichung tatsächlicher Herrschaft im Ambolande ist das Universalienatutliche: Bau einer Bahn in das Land hinein; von Otavi, das als eventuelle militärische Zentrale des höheren Nordens bereits ins Auge gefaßt ist, über Ramunoni in die Ambolandstrecke ins Dabonga, Gibeon, um Wasserläuferstellen stellen sich auf dieser Strecke, die sich von Otavi bis Gibeon (im Ambolande) selbst greifen bin, einen Bahnbau nicht entgegen Hauptmann a. D. Hutter.

Das Urteil gegen Hohenau und Cynar.

Hohenau freigesprochen, Cynar zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Nach zweitägiger Verhandlung hinter verschlossenen Türen hat das kaiserliche Tribunal, das die Folge des Mollat-Garden-Prozesses war, die kriegsgerichtliche Verhandlung gegen den Generalleutnant a. D. Grafen Wilhelm Hohenau und den Major a. D. Grafen Johannes v. Cynar seinen Abschluß gefunden.

Graf Hohenau wird freigesprochen, weil der Beweis für die ihm zur Last gelegten Vergehen nicht erbracht werden konnte.

Graf v. Cynar wird wegen Mißbrauchs der Dienstgewalt in sechs Fällen zu einem Jahre und drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Das Urteil wurde von dem Vorsitzenden General v. Hügel verlesen. In öffentlicher Sitzung wurde nur eine kurze Begründung des Urteils wieder ausgelesen; nach dieser Begründung wurde die Öffentlichkeit wieder ausgeschlossen.

Urteilsbegründung. In der Urteilsbegründung heißt es, daß Graf Hohenau von dem ihm zur Last gelegten Fällen von Mißbrauch der Macht freigesprochen wird.

Graf Cynar ist schuldig des Mißbrauchs der Dienstgewalt in mindestens sechs Fällen gegenüber seinen Untergebenen. In fünf Fällen dieses Mißbrauchs der Dienstgewalt ist festgestellt, daß der Mißbrauch darin bestand, daß Graf Cynar mit seinen Untergebenen unbillige Handlungen vorgenommen hat.

Als Einzelfälle sind angedeutet: In zwei Fällen des Mißbrauchs je 6 Monate, in zwei Fällen des Mißbrauchs 4 Monate und in einem Fall 3 Monate Gefängnis. Für den letzten Fall ist auf vier Wochen Studienarrest erkannt.

Aus der Schlussföhung. geben wir noch folgende bemerkenswerte Einzelheiten wieder: Gegen 4 Uhr waren die letzten Zeugen vernommen, und es trat eine halb-stündige Pause ein.

Das Ende des halb-stündigen Prozesses, wo er sich mit seinem Vertreter in ein lebhaftes Gespräch einließ. Graf Hohenau hatte sich mit Justizrat Sello in das Offizierszimmer zurückgezogen. Im 1/10 Uhr wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellert, und der Vorsitzende verurteilte das oben wiedergegebene Urteil. Graf Cynar hörte es mit Tränen in den Augen an, er wurde nach Schluß der Verhandlung in seine Arrestzelle zurückgebracht.